

## III. Abschnitt

**Amortisationen und Umlaufmittel sowie Zuführungen zur Investitionsfinanzierung****Volkseigene Betriebe**

## § 11

Abführung von Amortisationen und Umlaufmitteln

Die VEB führen an die WB ab

- a) Amortisationsteile, die sie zur Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes nicht benötigen,
- b) Umlaufmittel, soweit eine Verminderung geplant ist.

## § 12

**Zuführungen zur Investitionsfinanzierung und Erhöhung der Umlaufmittel**

Die VEB erhalten von der WB

- a) Mittel, wenn die eigenen planmäßigen Amortisationen und Gewinne zur Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes nicht ausreichen,
- b) Mittel, wenn die eigenen planmäßigen Gewinne zur Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittelerhöhung nicht ausreichen.

Vereinigungen Volkseigener Betriebe

## § 13

**Amortisations-Verwendungsfonds**

(1) Die WB bilden einen Amortisations-Verwendungsfonds aus folgenden Mitteln:

- a) Amortisationsteile der VEB gemäß § 11 Buchst. a,
- b) Amortisationsaufkommen der WB (Zentrale).

(2) Die WB setzen die Mittel des Amortisations-Verwendungsfonds ein für

- a) Ausreichungen an die VEB gemäß § 12 Buchst. a,
- b) Zuführungen zum Investitionsfonds der WB (Zentrale) und ihrer Einrichtungen,
- c) Abführungen an den Haushalt der Republik, soweit die Amortisationen nicht gemäß Buchstaben a und b planmäßig benötigt werden.

## § 14

**Umlaufmittel-Verteilungsfonds**

(1) Die WB verteilen die von den VEB gemäß § 11 Buchst. b abzuführenden Umlaufmittel an die VEB um, bei denen die planmäßige Erhöhung der Umlaufmittel nicht aus eigenem Gewinn gedeckt werden kann.

(2) Die WB führen die Umlaufmittelabführungen der VEB, die innerhalb der WB nicht gemäß Abs. 1 benötigt werden, an den Haushalt der Republik ab.

## IV. Abschnitt

**VVB-Umlage**

## § 15

**Planung und Verwendung der VVB-Umlage In den WB**

(1) Die WB erheben im Rahmen des Planes von den VEB eine VVB-Umlage. Sie legen die Anteile fest, die von den VEB zu Lasten der Selbstkosten an die WB abzuführen sind.

(2) In die VVB-Umlage sind folgende Kosten einzu-beziehen:

- a) die personellen und sächlichen Kosten der WB (Zentrale),
- b) die Kosten für das Leitbüro für Neuererwesen,
- c) die Kosten für Leitungs- und Verwaltungsfunktionen der wissenschaftlich-technischen Zentren und die direkten Aufwendungen der zentralen Arbeitskreise des jeweiligen Wirtschaftszweiges,
- d) die Werbekosten,
- e) die Bildung des Verfügungsfonds des Hauptdirektors,
- f) die Bildung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der WB (Zentrale) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Einbeziehung weiterer Kosten in die VVB-Umlage bedarf der Festlegung des Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans.

(4) Die WB planen die im Abs. 2 genannten Kosten und deren Deckung.

(5) Grundlage für die Berechnung der personellen Kosten ist der Lohnfonds. Die übrigen Kosten sind in der erforderlichen Höhe unter Anlegung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit zu planen.

(6) Die Deckung der Kosten erfolgt aus eigenen Einnahmen der WB (Zentrale) und durch die Umlage auf die VEB der WB. Der Hauptdirektor der WB hat die Bemessungsgrundlagen für die VVB-Umlage festzulegen. Die Bemessungsgrundlagen sollen dem Verursachungsprinzip Rechnung tragen.

(7) Die nicht verbrauchten Mittel bzw. die durch die VVB-Umlage nicht gedeckten Kosten sind mit Ausnahme der Mittel des Prämienfonds, des Kultur- und Sozialfonds der WB (Zentrale) und des Verfügungsfonds des Hauptdirektors per 31. Dezember jeden Jahres in die Gewinn- und Verlustrechnung der WB einzubeziehen.

## § 16

**Planung der VVB-Umlage in den VEB**

(1) Nach der Ermittlung der Anteile der VEB an der VVB-Umlage auf Grund der festgelegten Bemessungsgrundlagen ist den VEB dieser Anteil in absoluter Höhe bekanntzugeben.